

Studienordnung

**für den postgradualen Studiengang
Sozialmanagement
des Fachbereichs Sozialwesen
an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences**

**vom 19. März 2007
in der Fassung vom 01. September 2008**

Die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHO NRW) erlässt gemäß § 12 der Grundordnung der KatHO NRW vom 14.01.2002 in der Fassung vom 12.01.2004 folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Selbstverständnis und Studienziele	3
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4	Gliederung und Dauer des Studiums	4
§ 5	Studienaufbau	4
§ 6	Lehr- und Lernformen	5
§ 7	Pflichtveranstaltungen	5
§ 8	Prüfungen und Mastergrad	5
§ 9	Bewertung der Leistungen	6
§ 10	Studienvolumen und Studienverlauf	6
§ 11	Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung	6
§ 12	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	6

Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Masterprüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Sozialmanagement in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis sowie unter Anwendung hochschuldidaktischer Erkenntnisse Inhalte, Studienvolumen, Aufbau und Verlauf des Studiums, einschließlich Art und Dauer der einschlägigen praktischen Vorbildung für die Zulassung zum postgradualen Studiengang Sozialmanagement an der KatHO NRW.

§ 2 Selbstverständnis und Studienziele

- (1) Die KatHO NRW leitet ihren Wissenschafts- und Bildungsauftrag von der Mitverantwortung der Kirche für das Leben der Menschen und die Zukunft der Gesellschaft ab. In diesem Sinne versteht sie sich als Bildungseinrichtung im Gefüge des pluralen kulturellen Systems der Bundesrepublik Deutschland.

Wie andere Fachhochschulen dient die KatHO NRW in der Fachrichtung Sozialwesen der Entwicklung der Wissenschaften durch Lehre, Studium und Forschung. Ihren besonderen Auftrag sieht sie in der Wahrnehmung einer kritisch-klärenden Funktion auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes.

- (2) Das Studium des Sozialmanagement soll die Absolventen/Absolventinnen dazu befähigen, Leitungsfunktionen in den Bereichen des Sozialwesens bei öffentlichen Trägern, in der Freien Wohlfahrtspflege und in privatwirtschaftlichen Organisationen wahrzunehmen.

Neben der wissenschaftlichen und methodischen Qualifikation beinhaltet das Studium insbesondere auch die Entwicklung der personalen Reflexionskompetenz.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Studium des Sozialmanagement kann aufnehmen, wer

1. über einen Hochschulabschluss, Bachelor oder Diplom an einer Hochschule in den Studiengängen Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Sozialarbeit verfügt;
2. bei Bewerbungsschluss in der Regel mindestens eine dreijährige Praxis nach dem Hochschulabschluss in der Sozialen Arbeit nachweisen kann und
3. sich in einer Leitungsfunktion befindet bzw. eine derartige Funktion anstrebt.

Ferner kann zum Studium zugelassen werden, wer

1. über einen anderen Hochschulabschluss verfügt und
2. sich bei Bewerbungsabschluss mindestens seit drei Jahren Berufstätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit befindet;
3. sich in einer Leitungsfunktion befindet bzw. eine derartige Funktion anstrebt.

- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen werden dokumentiert durch
 1. ein Zeugnis über den Hochschulabschluss in den Studiengängen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit
 2. den Nachweis über berufspraktische Tätigkeiten
- (3) Nachweise zu Abs. 2 Nr. 1 - 2, die nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, sind zu berücksichtigen, wenn sie allgemein anerkannt sind oder ihre Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt worden ist.
- (4) Die Zulassung wird abhängig gemacht
 1. von der erfolgreichen Teilnahme am Bewerberverfahren der KathO NRW,
 2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Masterstudienordnung, Masterprüfungsordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen KathO NRW.

§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.
- (2) Das Studium wird im fünften Studiensemester mit einer Masterprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einer Masterthesis und einem Kolloquium im Anschluss an die Masterthesis.
- (3) Das Studium wird in berufsbegleitender Form von Präsenzlehrveranstaltungen und Fernstudienelementen durchgeführt.
- (4) Der Studiengang endet mit der Masterprüfung und führt zu einem qualifizierten Studienabschluss.

§ 5 Studienaufbau und -inhalte

Das Studium Sozialmanagement umfasst folgende Module und Lehrveranstaltungen:

Modulbezeichnung	Zugeordnete Lehrveranstaltungen
1. „Modell Sozialmanagement“	1.1. Sozialpolitische und gesellschaftliche Aspekte des Sozialmanagements 1.2. Volkswirtschaftliche Grundlagen und sozialwirtschaftliche Theorien des Sozialmanagements 1.3. Das soziale Hilfeleistungssystem im Spannungsfeld von Fachlichkeit, Ökonomie und Politik 1.4. Managementtheorien 1.5. „Sozialmanagement aktuell“
2. Praxisforschung im Sozialmanagement	2.1. Wissenschaftliches Arbeiten 2.2. Wissenschaftstheorie 2.3. Qualitative und quantitative Forschungsmethoden 2.4. Praxisprojekt Forschungsmethoden
3. Unternehmenskultur	3.1. Unternehmensethik 3.2. Managing Diversity

4. Ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen des Sozialmanagements	4.1. Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Sozialmanagements 4.2. Rechtliche Grundlagen des Sozialmanagements (Vertragsrecht / Handelsrecht / Gesellschaftsrecht) 4.3. Arbeitsrecht
5. Führen und Leiten	5.1. Führungsethik 5.2. Führungskonzepte und Leitungsrolle 5.3. Konfliktmanagement
6. Organisationsentwicklung im Sozialmanagement	6.1. Personalmanagement 6.2. Organisationsplanung und -entwicklung 6.3. Steuerungsinstrumente und -konzepte 6.4. Qualitätsmanagement als Aufgabe des SM
7. Finanzierung und Marketing sozialer Organisationen	7.1. Produkt- und Projektmanagement 7.2. Finanzierung sozialer Organisationen 7.3. Marketing 7.4. Komplementäre Finanzsektoren
8. Unternehmerisches Controlling	8.1. Rechnungswesen 8.2. Strategisches und operatives Controlling
9. Kommunikation und Wissensmanagement	9.1. English for Social Managers 9.2. Sozialinformatik
10. Projektarbeit	10.1. Entwicklung und Umsetzung eines Managementprojektes 10.2. Präsentation und Rhetorik
11. Masterthesis und Kolloquium	11.1. Masterseminar 11.2. Masterthesis 11.3. Kolloquium

Der Umfang der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen ist der Anlage zur Studienordnung zu entnehmen.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Das Studium erfolgt in folgenden Lehr- und Lernformen:

- Studieneinführung
- Vorlesungen
- Seminare
- Internet-Seminare / Online-Tutorien
- Übungen
- Arbeitsgemeinschaften / regionale Lerngruppen
- Projektarbeiten
- Orientierungsveranstaltungen
- Studienbriefe
- Masterseminar
- teambezogene Lehr- und Lernformen

§ 7 Pflichtlehrveranstaltungen

Alle Lehrveranstaltungen des Studiums sind für die Studierenden verbindlich.

§ 8 Prüfungen und Mastergrad

- (1) Während des Studiums sind zu jedem Modul studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind der Anlage zu entnehmen.
- (2) Das Studium schließt mit einer Masterthesis ab. Die Zulassung zur Masterthesis kann erfolgen, wenn alle Modulprüfungen erbracht worden sind. Die Bearbeitungsfrist für die

Masterthesis beträgt vier Monate, sie wird durch ein anschließendes Kolloquium ergänzt.

- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad

Master of Arts

verliehen.

**§ 9
Bewertung der Leistungen**

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Vorschriften der Master-Prüfungsordnung des Studienganges Sozialmanagement vom (Datum der Veröffentlichung).

**§ 10
Studienvolumen und Studienverlauf**

- (1) Das Studium umfasst in fünf Semestern einen Umfang von 1800 Stunden workload. Um ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen, erfolgt das Studium in Form von Fernstudienelementen in Kombination mit Präsenzeinheiten.

**§ 11
Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung**

- (1) Der Studiengang ist gemäß Urkunde der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., Bonn, vom 04.04.2005 akkreditiert und eröffnet den Zugang zum Höheren Öffentlichen Dienst.
- (2) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 05.03.2007 die Gleichwertigkeit dieser Studienordnung mit den Studienordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 115 Abs. 3 Satz 1 HG festgestellt.

**§ 12
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2006 in Kraft und wird im Internet unter www.katho-nrw.de veröffentlicht.
- (2) Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab Sommersemester 2006 erstmalig für den Postgradualen Studiengang Sozialmanagement an der KatHO NRW eingeschrieben werden. Studierende, die vor dem Sommersemester 2006 eingeschrieben waren und ihr Studium noch nicht beendet haben, können bis zum Ende des Sommersemesters 2007 ihr Studium nach der Studienordnung vom 02.05.2001 beenden.
- (3) Die Studienordnung für den postgradualen Studiengang Sozialmanagement vom 02.05.2001 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Studiengangskonferenz des postgradualen Masterstudiengangs Sozialmanagement der KathO NRW vom 14.06.2005, der Bestätigung des Senats der KathO NRW vom 07.11.2005, der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 10.12.2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. H. Schmitt'.

Köln, den 01.09.2008

Prof. Karl Heinz Schmitt
– Rektor –